

## Geplante Änderungen des SGB XIV-E Exemplarische Probleme des (alten und) neuen Rechts:

### 1. Die Frage nach der Ursache

Das SGB XIV-E hält<sup>1</sup> daran fest, dass Gewaltbetroffene weiterhin beweisen müssen, dass gesundheitliche Schäden ihre Ursache in der Tat haben. Bereits im jetzigen Recht stellt diese Frage eines der umstrittensten Probleme dar. Denn insbesondere bei psychischen Folgen kann es für Betroffene sehr schwer sein, diesen Beweis zu erbringen. Die Kosten und die teils mehrjährige Dauer der Entschädigungsverfahren hängt insbesondere mit Frage nach den Ursachen, der sog. „Kausalität“ zusammen:

*Herr Meyer wird auf der Straße von mehreren Unbekannten überfallen, getreten, geschlagen und beraubt. Er erleidet schwere Verletzungen. Etwa ein halbes Jahr später gerät er in schwere depressive Zustände und verliert in der Folge seinen Arbeitsplatz.*

Nach dem bisherigen Recht muss Herr Meyer beweisen, dass nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft

- eine Tat allgemein geeignet ist, eine solche Gesundheitsstörung hervorzurufen und
- im Einzelfall die Tat die wesentliche Bedingung für den Eintritt der Gesundheitsstörung ist. (Dabei reicht es aus, dass die Tat zumindest gleichwertige Mitursache war)

Herr Meyer ist folglich nach geltendem Recht beweispflichtig dafür, dass ein Raub und die dabei erlittene Gewalt nach medizinischen Erkenntnissen generell geeignet sind, eine depressive Erkrankung als Folge hervorzurufen. Dann muss weiter konkret der Raub und die dabei zum Einsatz gekommene

Gewalt mindestens eine wesentliche Mitursache für die Depression gewesen sein. Diese Beweisführung ist in der Praxis sehr schwierig: Denn die Depression könnte ja auch überwiegend durch eine familiäre Veranlagung, eine dysfunktionale Partnerschaft, Sorgen um erkrankte Kinder, boshafte Kollegen oder berufliche Überlastung hervorgerufen worden sein.

Unsere Verbände unterstützen wegen der mit der Ursachenfrage verbundenen Problematik die geplante Einführung einer sogenannten „bestärkten Wahrscheinlichkeit“ und einer „Vermutungsregel“, wonach künftig bei Tatsachen, die geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zu begründen eine bestärkte Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet wird.

*Im Beispiel könnte dann vermutet werden, dass die Depression von Herrn Meyer in einem ursächlichen Zusammenhang mit der brutalen Tat stand, denn Depressionen sind eine häufige Folge von massiven Gewalterlebnissen.*

Nach dem neuen Recht könnte dann die so bestärkte Wahrscheinlichkeit nur durch das sichere Vorliegen anderer Ursachen widerlegt werden.

### 2. Verschlechterung der Situation für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche

Kindern und Jugendliche, die aufgrund der Folgen der erlittenen Gewalt nicht in der Lage sind, eine Ausbildung zu absolvieren oder einer Arbeit nachzugehen, können derzeit einen „Berufsschadensausgleich“ geltend machen. Dieser ermöglicht ein von den Leistungen der Jobcenter oder Grundsicherung unabhängiges Leben. Wirtschaftlich werden geschädigte Kinder so gestellt, wie sie (unter Berücksichtigung ihres schulischen Werdegangs bis zur Tat) voraussichtlich im Erwerbsleben gestanden hätten, wenn sie die Gewalt nicht erlebt hätten.

<sup>1</sup> In § 5 Abs. 4 SGB XIV-E

Hier enthält der neue § 89 Abs. 3 des SGB XIV-E eine erhebliche Verschlechterung: Die Zahlung eines Ausgleichs für den Einkommensverlust kommt künftig nur noch in Betracht, wenn von Seiten der Verwaltung mindestens eine Schwerbeschädigung (Grad der Folgen der Schädigung von 50) anerkannt worden ist. Hierbei muss betont werden, dass eine Schwerbeschädigung für psychische Folgen in der Praxis eher selten anerkannt wird.<sup>2</sup> Doch dem derzeitigen Entwurf soll also künftig nicht mehr darauf abgestellt, was das geschädigte Kind oder bzw. der Jugendliche in ihrem oder seinem Leben mutmaßlich hätte erreichen können. Das Konstrukt des sogenannten „Hätte-Berufs“ wird damit vollständig aufgegeben.

### **3. Ausschluss von Entschädigung für unmittelbare Tatzeugen und -zeuginnen, § 14 Nr. 1 SGB XIV-E**

Die bisherige Voraussetzung für eine Entschädigung, nämlich ein erfolgter Angriff „gegen seine oder eine andere Person“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG), wird im SGB XIV-E durch das Erfordernis eines unmittelbaren Angriffs auf die geschädigte Person ersetzt. Nach dem Entwurf muss das Ereignis damit nunmehr unmittelbar gegen den **eigenen** Körper gerichtet sein. Diese Änderung hat weitreichende Folgen für die Entschädigung von unmittelbaren Tatzeugen und -zeuginnen. Diese werden künftig, mit Ausnahme eines Behandlungsanspruchs für die Traumaambulanz, aus dem Schutz des Sozialen Entschädigungsrechts herausfallen.<sup>3</sup> Anderes gilt nur, wenn sie eine enge persönliche Beziehung zu den unmittelbar Verletzten Personen haben.<sup>4</sup> Die Leistungen der Traumaambulanz können in der Regel jedoch auch über die Krankenversicherung sichergestellt werden.

Das unmittelbare Miterleben eines Angriffs kann zu massiven und langjährigen Folgen führen, unabhängig davon, ob Zeuginnen und Zeugen in emotionaler Beziehung zu den direkten Verletzten stehen. In der Spezifik bspw. rechtsmotivierter Gewalt, ist die Auswahl der Tatopfer in

Stellvertretung für eine Gruppe mit (vermeintlichen/zugeschriebenen) Merkmalen als „Botschaft“ auch an andere Menschen zu sehen. Gleiches gilt auch für extremistische/terroristische Anschläge, die oftmals eine Vielzahl von Geschädigten und unmittelbaren Tatzeug\*innen zur Folge haben, wie der OEZ-Anschlag, der Anschlag auf dem Breitscheidplatz 2016 oder in Essen und Bottrop im Dezember 2018.

Die geplante Regelung wird zwangsläufig den Eindruck entstehen lassen, dass der Gesetzgeber unmittelbare Zeuginnen und Zeugen, die bspw. bei Attentaten oder Amokläufen durch das Miterleben der Gewalt geschädigt werden, bewusst ausgrenzen wollte. Angesichts des Anstiegs terroristischer Anschläge durch rassistische oder (pseudo-)religiös motivierte Täter wird der Ausschluss von Betroffenen massiver Gewalt von unseren Verbänden ausdrücklich abgelehnt.

### **4. Verschlechterung der Situation für schwer geschädigte Betroffene und Angehörige**

Das SGB XIV-E sieht eine deutliche Leistungsver schlechterung bei schwer Geschädigten und bei Angehörigen von Getöteten und Verletzten vor. Diese Einschnitte in die Versorgung sind auch mit einer Modernisierung des Entschädigungsrechts nicht in Einklang zu bringen. Im neuen Recht fallen weg:

- der Anspruch auf Behandlung von Nichtschädigungsfolgen bei Schwerbeschädigten
- diverse Zulagen für schwer geschädigte und pflegebedürftige Betroffene
- Versorgungskrankengeld für Witwen und hinterbliebene Lebenspartnerinnen und -partner, Waisen und versorgungsberechtigte Eltern
- Sterbegeld (§ 37 BVG)
- Elternrente (§ 51 BVG), Hinterbliebenen- und Waisenbeihilfe (§ 48 BVG) sowie

<sup>2</sup> Für Folgen eines psychischen Traumas wird häufig nur ein Grad der Schädigungsfolgen von 30 zuerkannt.

<sup>3</sup> § 14 Nr. 1 SGB XIV-E

<sup>4</sup> § 15 Nr. 2 SGB XIV-E

Ausgleichsrente für Hinterbliebene Ehe- oder eingetragene Lebenspartner\*innen (§ 41 BVG)

Die Krankenbehandlung für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende wird entscheidend gekürzt: Neben den Leistungen der Traumaambulanz stehen ihnen nur noch (unter sehr strengen Voraussetzungen) Leistungen der psychotherapeutischen Versorgung zu.

Weiter werden insbesondere pflegende Angehörige schlechter gestellt. Für ihre Arbeit soll künftig keine Kostenübernahme mehr möglich sein.<sup>5</sup>

Betroffene, die vor der Tat kein Erwerbseinkommen hatten, werden künftig nicht mehr für die massiven Einschnitte in der Erwerbsbiografie entschädigt. Sie sollen nach § 89 Abs. 3 des Entwurfs künftig keinerlei Leistungen mehr erhalten. Diese Regelung wird insbesondere Betroffene von Häuslicher Gewalt, von Zwangsprostitution und Zwangsarbeit sowie Personen ohne Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt treffen.

### 5. Anerkennung der Folgen der Schädigung

Eine Vielzahl der Betroffenen, die von unseren Beratungsstellen unterstützt werden, leiden an schwerwiegenden und langfristigen, psychischen Schädigungsfolgen. Die psychischen Folgen reichen von Depressionen, (teils komplexen) Posttraumatischen Belastungsstörungen, Angst- und Zwangserkrankungen, Suchterkrankungen, schweren somatoformen (Schmerz-) Störungen sowie psychisch bedingten Essstörungen bis hin zu schwerwiegenden, tief in die Persönlichkeit eingreifenden psychischen Veränderungen: Letzteres vor allem dann, wenn die Gewalt bereits im Kindesalter erlitten oder beobachtet wurde. Nahezu jede dieser Störungen wirkt sich in besonderem Maße auch auf die Beziehung zu Angehörigen und Nahestehenden aus. Diese Folgen

zu beziffern ist eine der schwierigsten Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts.

Ähnlich wie bei der Schwerbehinderung soll auch künftig die Gesamtheit der Folgen als „Grad der Schädigungsfolge“<sup>6</sup> festgestellt werden. Hieran bestimmt sich im Anschluss die Höhe der monatlichen Entschädigungszahlungen; auch weitere Leistungen hängen von dem anerkannten Grad der Schädigungsfolge ab.

Das Verfahren zur Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen ist häufiger Grund für die lange Bearbeitungsdauer der Entschädigungsverfahren und auch nach Feststellung geben diese häufigen Anlass zu langwierigen Verfahren vor den Sozialgerichten.

Aus der Arbeit unserer Verbände ist bekannt, dass psychische Traumafolgen von den Gutachterinnen oder Gutachtern häufig einheitlich und schematisch mit einem Grad der Schädigungsfolge von 30 bewertet werden. Es ist jedoch gerade Sinn der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) ein schematisches Vorgehen im Einzelfall zu verhindern.

Daher haben unsere Verbände angeregt, einfach verständliche und dem Beweis zugängliche Kriterien zur Beurteilung von psychischen Folgen mit in die Versorgungsmedizin-Verordnung aufzunehmen. Diese Kriterien wurden durch den ärztlichen Sachverständigenbeirat bei dem BMAS entwickelt und sind nach der Rechtsprechung heranzuziehen.<sup>7</sup>

*Die Hinweise basieren auf der gemeinsamen Stellungnahme von ado, bff, KOK und VRGB vom 16.01.2019, erstellt durch die Rechtsanwältin Katrin Inga Kirstein.*

<sup>5</sup> § 77 I S. 3 SGB XIV-E

<sup>6</sup> Auf Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)

<sup>7</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 23. April 2009 - B 9 VG 1/08 R – (juris) unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Ärztlichen

Sachverständigenbeirats vom 18./19. März 1998 und vom 8./9. November 2000